



Gemeinde Pommelsbrunn

Staatlich anerkannter Erholungsort im Landkreis Nürnberger Land

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 30.10.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:38 Uhr
Ort:	Rathaus Pommelsbrunn, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Haushahn, Armin

Mitglieder des Gemeinderates

Altmann, Franz
Bauer, Herbert
Bauer, Markus
Benisch, Kurt
Bleisteiner, Gabriele
Bock, Alexander
Ertel, Doris
Haas, Klaus
Häberlein, Thomas
Hoffmann, Martina
Hubmann, Ria
Lochmüller, Markus
Loos, Manfred
Pickelmann, Christian
Tausendpfund, Claus

Schriftführerin

Richter, Anke

Verwaltung

Brand, Christian

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Albert, Lisa
Brunner, Dieter
Brunner, Thorsten
Linhardt, Christine
Pickel, Maximilian

Verwaltung

Albert, Irene

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 25.09.2025
- 2 Straßenumbenennung der Wilhelm-Aschka-Straße, Gemarkung Hohenstadt, AB11/007/2025
Fl. Nr. 225/17
- 3 Abwasserbeseitigung Mittelburg – Entscheidung über den Antrag des GL/004/2025
Bürgervereins Mittelburg
- 4 Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2024
- 4.1 Vorstellung der Jahresrechnung 2024 FB2/006/2025
- 4.2 Bericht des RPA-Vorsitzenden über das Ergebnis der örtlichen FB2/005/2025
Rechnungsprüfung 2024
- 4.3 Feststellung der Jahresrechnung 2024 FB2/003/2025
- 4.4 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO FB2/004/2025
- 5 Kommunale Wärmeplanung in der Gemeinde Pommelsbrunn GL/002/2025
- 6 Haushaltsplanung 2026 - Zuschüsse an örtliche Vereine und Verbände FB2/002/2025
- 7 Bayerisches Städtebauförderungsprogramm: Jahresmeldung FB1/002/2025
- 8 Bekanntgabe aus vergangenen nicht-öffentlichen Sitzungen
- 9 Informationen und Anfragen

Erster Bürgermeister Armin Haushahn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 25.09.2025

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die öffentliche Niederschrift vom 25.09.2025.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

2 Straßenumbenennung der Wilhelm-Aschka-Straße, Gemarkung Hohenstadt, Fl. Nr. 225/17

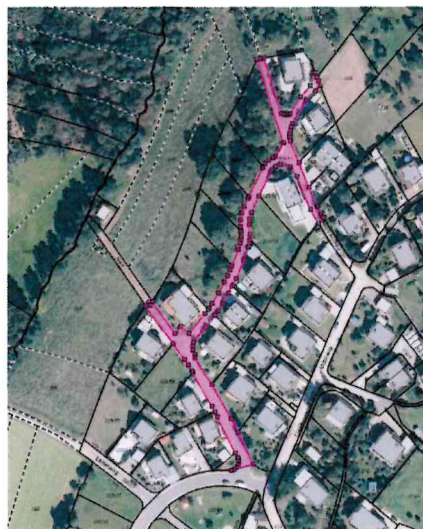
Die Benennung von Straßen obliegt, gem. Art. 52 Abs. 1 BayStrWG, grundsätzlich den Gemeinden.

Dabei umfasst das Benennungsrecht nicht nur die erstmalige Namensgebung, sondern auch die Befugnis, einen bereits vorhandenen Straßennamen abzuändern.

Der Gemeinderat Pommelsbrunn hat in seiner Sitzung vom 30.04.2025 die Umbenennung des Straßennamens Wilhelm-Aschka-Straße beschlossen.

Erkenntnisse über die NSDAP- und SA-Vergangenheit des Namensgebers Wilhelm Aschka, die durch ein aufwändiges Gutachten von Herrn Dr. Bernhard Gotto (IFZ), erarbeitet und eindeutig bewiesen wurden und, die man 2001 bei der Straßennamensvergabe noch nicht hatte, machen eine Straßenumbenennung zwingend erforderlich.

Nach Einbeziehung der betroffenen Anwohner in den Namensfindungsprozess empfiehlt die Verwaltung, die Umbenennung der im nachfolgenden Kartenausschnitt lila gekennzeichneten Verkehrsfläche Wilhelm-Aschka-Straße, in **Talblick** zu ändern.



Die Bauverwaltung schlägt vor, an den bisherigen Straßenschildern den neuen Namen **Talblick** zusätzlich anzubringen. Das Schild Wilhelm-Aschka-Straße wird dann nach sechs Monaten entfernt.

Eine neue Hausnummernzuteilung ist nicht erforderlich.

Die Straßenumbenennung wird durch eine Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Gemeinderat Franz Altmann meint, die Verwaltung solle die Anwohner bei der Straßenumbenennung organisatorisch und finanziell mit einer Pauschale von 100 Euro unterstützt. Die organisatorische Unterstützung wird von Bürgermeister Haushahn zugesagt, ein finanzieller Zuschuss bleibt in einer der nächsten GR-Sitzungen zu beraten. Meldebescheinigungen, die benötigt würden, seien kostenlos, so der Bürgermeister. Ein Nachsendeantrag sei laut Information der Post nicht notwendig, der neue Straßename sei bereits hinterlegt. Eine von der Verwaltung erstellte Checkliste, welche Punkte bei einer Straßenumbenennung beachtet werden müssen, kann den Anwohnern zur Verfügung gestellt werden. Dieses Formular, schlägt Gemeinderat Claus Tausendpfund vor, sollte als Download auf der Gemeindehomepage veröffentlicht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pommelsbrunn beschließt in der heutigen Sitzung, gem. Art. 52 Abs. 1 BayStrWG, die Umbenennung der „Wilhelm-Aschka-Straße“ (Gemarkung Hohenstadt, Fl. Nr. 225/17) in „**Talblick**“.

Die Beschilderung soll ab in Kraft treten der Allgemeinverfügung für einen Zeitraum von sechs Monaten parallel geführt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 0 Persönlich beteiligt 0

3 Abwasserbeseitigung Mittelburg – Entscheidung über den Antrag des Bürgervereins Mittelburg

Mit Schreiben vom 14.06.2024 des Ortsvereins Mittelburg wurde die Absichtserklärung der Eigenverantwortlichkeit des Ortes Mittelburg abgegeben. Darin wurde beschrieben, dass zunächst die bestehende Kläranlage zu einer Kleinkläranlage (KKA) umzuwidmen sei und der Bürgerverein wolle darüber hinaus alle weiteren Planungen und Umsetzungen zur Sicherstellung einer erlaubnisfähigen Kleineinleitergenehmigung (KLE) für Abwasser umsetzen.

Im Schreiben vom Dezember 2024 wurde erneut eine Anfrage an die Verwaltung gerichtet, die folgende Kernfragen umfasst:

1. Ob bei einer Kleinkläranlagenlösung für Mittelburg ein Zusammenschluss der Einleiter zu einer Gruppenkläranlage rechtlich möglich und genehmigungsfähig wäre?
2. Ob, seitens der Gemeinde, der Wille und die Bereitschaft besteht, dem Bürgerverein (alternativ GbR) eine Grunddienstbarkeit für die Durchleitung der Abwässer zur zentralen Gruppenkläranlage auf dem bestehenden Grundstück einzutragen?
3. Welche Rolle die 50 EW-Grenze bei einer späteren Ansiedlung oder Umnutzung von Gebäuden spielt? Was passiert, wenn nach Einrichtung und Betrieb dieser Gruppenkläranlage die Grenze von 50 EW überschritten wird oder eine Gastwirtschaft entsteht? Besteht dann für weitere Eigentümer ein Anschlussverbot? Müsste ggf. eine eigenständige Grundstückskläranlage errichtet werden?
4. Welche Genehmigungslaufzeit eine dezentrale Kleinkläranlage hat und, ob die Anforderungswerte im Genehmigungszeitraum unverändert bleiben?

Beantwortung der Fragen und Begründung:

Frage 1:

Bau und Betrieb einer Anlage mit ≤ 50 EGW (Einwohnergleichwerte) ist grundsätzlich möglich als Ersatz für mehrere kleine Hauskläranlagen. Es muss jedoch klargestellt sein, dass alle weiteren EGW (Einwohnergleichwerte) über 50 EGW dann über private Kleinkläranlagen (auf Privatgrund) entsorgt werden müssen. Eine abschließende Beurteilung, wie es bei zwei Anlagen mit jeweils 40 EGW nahe beieinander wäre, muss im Einzelfall durch Antrag bei der Genehmigungsbehörde entschieden werden. Im Gespräch mit der Abteilung Wasserrecht des Landratsamtes Nürnberger Land, wurde bereits hier schon auf den Grundwasserschutz in Bezug auf die vorherrschende Topografie im Karstgebiet hingewiesen. Der Grundwasserschutz habe Vorrang. Die technischen Möglichkeiten sind gegeben und sollten berücksichtigt werden.

Frage 2:

Ein Durchleitungsrecht für Anschlussnehmer in Mittelburg wäre sinnvoll. Entscheidend ist jedoch der Betrieb, Unterhalt, Kanalreinigung, Eigenüberwachung, defekte Schachtdeckel, Reparatur, Sanierung, ggf. Neubau des Kanals und Verkehrssicherung. Eine klare Regelung zum Unterhalt des Schmutz-/Regenwasserkanals, sowie der Versickerungsanlage südlich von Mittelburg ist erforderlich. Regelfragen betreffen auch den Regenwasserkanal, der ebenfalls Entsorgungspflichten aus Grundstücken umfasst. Grundsätzlich kann ein Grundstück mit einer Dienstbarkeit belastet werden, die zur Benutzung von technischen Anlagen berechtigt, die sich auf dem Grundstück befinden. Wenn man hier davon ausgeht, dass die Abwasserleitungen in Mittelburg im Eigentum der Gemeinde liegen, wäre eine Dienstbarkeit zur Benutzung dieser Leitung denkbar. Nach Auffassung des Anwalts kommt eine Grunddienstbarkeit nur dann in Betracht, wenn die Kleinkläranlage von einer GbR, also dem Zusammenschluss der Grundeigentümer, betrieben wird. Eine GbR ist aber keine juristische Person und kann somit nicht als Berechtigter in das Grundbuch eingetragen werden. In diesem Fall müsste deshalb im Grundbuch jedes einzelne Wohngrundstück, auf dem wo das Abwasser anfällt, als „herrschendes Grundstück“ ins Grundbuch eingetragen werden. Auch muss in jedem Fall ergänzend vertraglich (schuldrechtlich) geregelt werden, wer für den Unterhalt und die Reparatur sowie für die Verkehrssicherungspflicht der Abwasserleitungen und im Falle einer Straftat im Sinne von Grundwasserverunreinigung verantwortlich ist.

Frage 3:

Eine eigenständige Lösung bis 50 EGW ist zulässig. Die Aussage des Ingenieurbüros, dass über den Schmutzwasseranfall auch mehr als 50 EGW möglich sein könnten, ist kritisch zu prüfen, maßgeblich ist die einschlägige Rechts- und bauordnungsrechtliche Auslegung.

Die Ermittlung des täglichen Wasserverbrauchs über das ganze Jahr ist nicht zielführend. Für eine Kleinkläranlage gilt üblicherweise eine Obergrenze von $8 \text{ m}^3/\text{d}$.

Werden mehr als 50 EGW angeschlossen, ergibt sich typischerweise eine Herabstufung zur Kleinkläranlage nicht mehr. Eine zentrale, gemeindliche Lösung wird notwendig oder der Bau einer auf Privatgrund liegenden privaten Kläranlage, die für den einzelnen Grundstückseigentümer teurer kommen wird, in Bezug zur Beitragspflicht von Abwasser. Das Nachsehen hat jeder weitere Grundstückseigentümer, der gerne an die Ortslösung anschließen möchte.

Frage 4:

Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) i.V.m. dem Landratsamt hat klargestellt, dass der Bescheid für eine Vor-Ort-Kläranlage (Pflanzen- oder SBR-Anlage) eine Laufzeit von maximal 10 Jahren hat. Innerhalb dieser Laufzeit können die einzuhaltenden Abwasserkriterien, aufgrund gesetzlicher Änderungen, angepasst werden. Es besteht kein Bestandsschutz.

Fazit:

Die Umsetzung einer Kleinkläranlagenlösung bis 50 EGW ist grundsätzlich möglich, jedoch mit der wesentlichen Einschränkung, dass EGW über 50 künftig privat zu entsorgen sind. Das Nachsehen haben alle Bürger, die den Anschlusswert über diese Grenze erfüllen.

Ein Durchleitungs- und Unterhaltsrecht ist rechtlich sinnvoll, jedoch eindeutig zu regeln (Betrieb, Unterhalt, Eigentum, Reparaturen, Sanierung). Insbesondere Regenwasser muss sauber getrennt aufgenommen werden. Grundsätzlich ist die Gemeinde aufgrund der Straße immer Teilinhaberin der Einleitungsgenehmigung von Oberflächenwasser ins Grundwasser.

Laufzeit und rechtlicher Bestandsschutz über die „10-Jahres-Häufigkeit“ der Genehmigung begrenzt die Planungssicherheit. Änderungen der Rechtsgrundlagen können während der Laufzeit Anpassungen notwendig machen.

Aufgrund der vorliegenden Problematiken der Rechtsfolge und dem Einhergehen, dass bei einem späteren Zusammenschluss alle Eigentümer der im Satzungsgebiet liegenden Grundstücke für den Anschluss von Mittelburg an die zentrale Abwasserschiene Richtung Hersbruck zahlen müssten, sollte aus Sicht der Verwaltung am Beschluss vom 29.06.2023, des Gemeinderates festgehalten werden.

Des Weiteren obliegt der Verwaltung der Schutz der Bewohner des OT Mittelburg vor einem etwaigen unverhältnismäßigen Kostenmehraufwand, der auf den Einzelnen zukommen würde, weil dieser keine Möglichkeit zum Anschluss an die zentrale Kleinkläranlage hat.

Bürgermeister Haushahn erläutert, dass die Thematik diesmal öffentlich behandelt werde, da diese von öffentlichem Interesse sei. Immerhin gehe es hier um 1,4 Mio. Euro, die evtl. von der Allgemeinheit zu tragen seien, ebenso, wie die Kosten für einen späteren Anschluss.

Gemeinderat Kurt Benisch sieht sich durch die zwischenzeitlich erfolgten Informationen in dem bereits erfolgten Beschluss nur bestärkt, während Gemeinderätin Martina Hoffmann sich an dieser Stelle bei der Bevölkerung bedankt, dass nach der Gebührenerhöhung keine Beschwerden kamen. Eine weitere Kostensteigerung hält sie für nur schwer vermittelbar. Gemeinderat Manfred Loos erinnert daran, dass das Wasserrecht stets verschärft werde. Eine Zentralkläranlage, wie beispielsweise Hersbruck, könne besser auf Verschärfungen reagieren. Gemeinderat Klaus Haas möchte wissen, welche Kosten auf die Mittelburger für eine Kleinkläranlage zukämen. Armin Haushahn überschlägt, es sei mit ca. 15.000 Euro zu rechnen. Hinzu kämen alle zwei Jahre Kosten für eine Überprüfung durch den Prüfsachverständigen der Wasserwirtschaft. Der jetzige Anschluss bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße sei für die Bürger erheblich günstiger. Gemeinderätin Doris Ertel weist auf die ebenfalls nicht unerheblichen Kosten für Unterhaltsarbeiten des Kanalnetzes hin. Fraktionskollege Thomas Häberlein sieht das künftige Kostenrisiko einfach zu hoch.

Bürgermeister Armin Haushahn meint, es ehre die Mittelburger Dorfgemeinschaft, dass bisher alles gut funktioniert habe. Aber nun müsse eine zukunftsweisende Entscheidung getroffen werden, weil man das den Mittelburgern und auch dem Rest der Bevölkerung schuldig sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag vom 14.06.2024 des Ortsvereins Mittelburg „Absichtserklärung der Eigenverantwortlichkeit des OT Mittelburg“ ab.

Der Gemeinderat bestätigt den Beschluss vom 29.06.2023 und hält an dessen Inhalt fest. Es wird bekräftigt, den Zusammenschluss des Ortsteils Mittelburg mit der Abwasserentsorgung der Gemeinde Pommelsbrunn, weiter zu verfolgen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

4 Vollzug der Haushaltsgesetze: Jahresrechnung 2024

4.1 Vorstellung der Jahresrechnung 2024

Die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2024 wird hiermit vorgelegt.

Feststellung der Jahresrechnung 2024 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO					
Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wird durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bekanntgegeben.					
Die im Haushaltsjahr 2024 über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, gem. Art. 86 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.					
Die Jahresrechnung 2024 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:					
1.	Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt	
	Anordnungen auf Haushaltsansatz	13.726.828,78 €	4.478.424,87 €	18.205.253,65 €	
	- Erläß lt. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)			0,00 €	
	- Niederschlag lt. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)			0,00 €	
1.1	Soll-Einnahmen	13.726.828,78 €	4.478.424,87 €	18.205.253,65 €	
1.2	+ Neue Haushaltseinnahmereste		0,00 €	0,00 €	
1.3	- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00 €	0,00 €	
1.4	- Abgang alter Kasseneinnahmereste	41.747,85 €	23.673,78 €	65.421,63 €	
1.5	Summe bereinigte Soll-Einnahmen	13.685.080,93 €	4.454.751,09 €	18.139.832,02 €	
1.6	Soll-Ausgaben	13.688.783,59 €	4.454.751,09 €	18.143.534,68 €	
1.7	+ Neue Haushaltsausgabereste				
1.8	- Abgang alter Haushaltsausgabereste				
1.9	- Abgang alter Kassenausgabereste	3.682,66 €	0,00 €	3.682,66 €	
1.10	Summe bereinigte Soll-Ausgaben	13.685.080,93 €	4.454.751,09 €	18.139.832,02 €	
1.11	Erläuterter Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
2.	Gesamtbetrag der beim Jahresabschluß unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder				
2.1	Unerledigte Vorschüsse				20,00 €
2.2	Unerledigte Verwahrgelder				35.523,13 €
3.	Stand des Vermögens und der Schulden	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1	Vermögen	Das Gesamtvermögen der Gemeinde ist nicht erfasst!			
3.2	Schulden	3.349.595,92 €	0,00 €	320.853,89 €	3.028.742,03 €
Gemeinde Pommelsbrunn, 10.10.2025					
Albert Albert					

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von den genannten Daten der Jahresrechnung 2024 Kenntnis.

4.2 Bericht des RPA-Vorsitzenden über das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung 2024

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die von der Verwaltung erstellte Jahresrechnung 2024 geprüft und einer örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO unterzogen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Manfred Loos, berichtet über die erfolgten Prüfungshandlungen. Die Präsentation ist diesem Protokoll beigelegt.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

4.3 Feststellung der Jahresrechnung 2024

Nachdem der Vorsitzende des RPA in der Sitzung einen Bericht über das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2024 abgegeben hat und die Jahresrechnung 2024 durch die Verwaltung vorgestellt wurde, ist anschließend, gem. Art. 102 Gemeindeordnung (GO), über die Feststellung der Jahresrechnung 2024 Beschluss zu fassen (vgl. Art. 102 Abs. 3 GO).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, gem. Art. 102 Abs. 3 GO, die Feststellung der Jahresrechnung 2024 und genehmigt nachträglich die im Haushaltsjahr angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Art. 66 GO).

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

4.4 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Nach Vorstellung und Feststellung der Jahresrechnung 2024 ist abschließend, gem. Art. 102 Gemeindeordnung (GO), über die Entlastung der Verwaltung Beschluss zu fassen (vgl. Art. 102 Abs. 3 GO).

Art. 102 Rechnungslegung

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, gem. Art. 102 Abs. 3 GO, die Entlastung der Verwaltung.

1. Bürgermeister Haushahn nimmt wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Abstimmung über die Erteilung der Entlastung nicht teil.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 1

Gemäß den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Verpflichtung, Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn), ist die Gemeinde Pommelsbrunn verpflichtet, bis spätestens 30. Juni 2028 eine kommunale Wärmeplanung (KWP) zu erstellen.

Ziel dieser Planung ist es, eine strategische Grundlage für eine klimaneutrale und zukunftsfähige Wärmeversorgung im Gemeindegebiet zu schaffen. Die kommunale Wärmeplanung soll Potenziale zur Wärmeeinsparung identifizieren, die Nutzung erneuerbarer Energien stärken und konkrete Transformationspfade für eine zukunftsorientierte Wärmeversorgung aufzeigen.

Zur Finanzierung der Maßnahme erhält die Gemeinde eine pauschalierte Konnexitätszahlung in Höhe von 52.100 Euro, welche in zwei Raten à 50 % ausgezahlt wird – bei Antragstellung sowie nach Einreichung der finalen Wärmeplanung über den seit September 2025 verfügbaren Antragsmanager.

Um wirtschaftliche und organisatorische Synergien zu nutzen, ist eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Reichenschwand und Gemeinde Kirchensittenbach angestrebt. Dabei zeigte sich, dass eine gemeinsame Vorgehensweise nicht nur als fachlich sinnvoll, sondern auch als wirtschaftlich attraktiv eingeschätzt wird. Das Konzept dieser Lösung wird den Gremien in einer gemeinsamen Sitzung durch die externe Firma IK-T aus Regensburg detailliert erläutert. Die Firma IK-T hat die Gemeinde Pommelsbrunn auch schon bei anderen Förderungen, wie zum Beispiel dem Breitbandausbau, erfolgreich unterstützt hat.

Gemeinderat Franz Altmann erkundigt sich, wer das Projekt aus der Verwaltung betreuen wird. Eine klare Verantwortlichkeit sei ihm wichtig. Hier sei die Bauverwaltung vorgesehen, meint Bürgermeister Haushahn. Man käme momentan der gesetzlichen Verpflichtung nach, alles weitere sei jedoch noch offen. In den nächsten Wochen wird es eine gemeinsame Informationsveranstaltung der Firma IK-T für die Gemeinderatsgremien von Kirchensittenbach, Reichenschwand und Pommelsbrunn geben.

1. Ohne interkommunale Zusammenarbeit:

Finanzielle Auswirkungen	Kosten (inkl. MwSt.)	Bemerkung
Pauschalierte Konnexitätszahlung	52.100,00 €	
Voraussichtliche Gesamtkosten KWP (Kalkulierte Kosten)	34.800,00 €	Ohne interkommunale Zusammenarbeit
Eigenanteil KWP	-/-	
Verwaltungskostenpauschale / Restmittel der pauschalierten Konnexitätszahlungen	17.300,00 Euro	

2. Interkommunale Zusammenarbeit mit mehreren Kommunen (administrativer Zusammenschluss):

Finanzielle Auswirkungen	Kosten (inkl. MwSt.)	Bemerkung
Pauschalierte Konnexitätszahlung	52.100,00 €	
Voraussichtliche Gesamtkosten KWP (Kalkulierte Kosten)	25.939,62 €	
Eigenanteil KWP	-/-	
Verwaltungskostenpauschale / Restmittel der pauschalierten Konnexitätszahlungen	26.160,38 Euro	

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Beachtung und Einhaltung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, alle notwendigen Schritte zur Vergabe der Dienstleistung an das Planungsbüro IK-T GmbH, Regensburg, vorzubereiten.

Die Gesamtkosten für die Beauftragung dürfen die Höhe der zur Verfügung stehenden pauschalierten Konnexitätszahlung in Höhe von 52.100 Euro nicht überschreiten.

Ein gemeindlicher Eigenanteil ist nicht vorgesehen und wird nicht bereitgestellt. Die Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt vollständig über die pauschalierte Konnexitätszahlung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabe der Dienstleistung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung gemäß den aktuellen gesetzlichen Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sowie der jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben (AVEn), an das Planungsbüro IK-T GmbH, abzuschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

Die Verwaltung hat die geplanten Vereins- und Jugendförderungen für das kommende Haushaltsjahr 2026 zusammengestellt.

Vereinsförderung 2026

Stand: 02.09.2025

TOP HHSr	TEXT	Plan 2025 €	Plan 2026 €	Veränderung zum Vorjahr	Ausgeteilt nach Verein	Veränderung zum Vorjahr	Erläuterung
0.1300.7170	FFW-Aktiven	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	
0.1800.7170	BRK-Heifer vor Ort	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	
	Förderer First Responder Eschenbach			500,00 €	500,00 €		
0.0000.6610	Förderverein Arche Lichtenstein e.V.	80,00 €	80,00 €	0,00 €	80,00 €	0,00 €	
0.3310.7091	Theatergruppe Hartmannshof	160,00 €	160,00 €	0,00 €	80,00 €	0,00 €	
	Kulturem der Hohenstädter Vereine			80,00 €	80,00 €		
0.3321.7091	Pos Pommelsbrunn	720,00 €	720,00 €	0,00 €	80,00 €	0,00 €	
	Pos Hartmannshof			80,00 €	80,00 €		
	Pos Hohenstadt			80,00 €	80,00 €		
	Pos Eschenbach			80,00 €	80,00 €		
	Eschenbacher Blasmusik			80,00 €	80,00 €		
	MGV Pommelsbrunn			80,00 €	80,00 €		
	MGV Hartmannshof			80,00 €	80,00 €		
	MGV Hohenstadt			80,00 €	80,00 €		
	GV Eschenbach			80,00 €	80,00 €		
0.3410.7170	SKV Pommelsbrunn	400,00 €	400,00 €	0,00 €	80,00 €	0,00 €	
	SKV Hartmannshof			80,00 €	0,00 €	0,00 €	gibt es nicht mehr
	SKV Hohenstadt			80,00 €	80,00 €	0,00 €	
	SKV Eschenbach			80,00 €	80,00 €	0,00 €	
	RK Pommelsbrunn			80,00 €	80,00 €	0,00 €	
	RK Hartmannshof löst sich auf			80,00 €	0,00 €	0,00 €	gibt es nicht mehr
	RK Hohenstadt			80,00 €	80,00 €	0,00 €	
0.3420.7170	Heimat-Mus.-Verein Pommelsbrunn	3.850,00 €	3.850,00 €	0,00 €	80,00 €	0,00 €	
	Kirchengemeinschaft Hohenstadt			80,00 €	80,00 €	0,00 €	
	Wanderfreunde Hohenstadt e.V.			80,00 €	80,00 €	0,00 €	
	Förderverein Hunas			2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	
	Ortsversch. V. Eschenbach Augarten			350,00 €	350,00 €	0,00 €	
	Ortsversch. V. Hohenstadt			350,00 €	350,00 €	0,00 €	
	Ortsversch. V. Fischbrunn			350,00 €	350,00 €	0,00 €	
	Bürgerverein Mittelburg			350,00 €	350,00 €	0,00 €	
	Naturfreunde Pommelsbrunn			130,00 €	130,00 €	0,00 €	
	Montagsstammtisch Hohenstadt			80,00 €	80,00 €	0,00 €	
0.3700.7170	Kath. Kirchengemeinde (Jugend)	80,00 €	80,00 €	0,00 €	80,00 €	0,00 €	
0.4600.7091	Jugendförderung je Jugendl. 12 €	5.640,00 €	5.640,00 €	0,00 €	5.640,00 €	0,00 €	
0.4600.7092	Landjugend	80,00 €	80,00 €	0,00 €	80,00 €	0,00 €	
0.4709.7015	Frauen in Not e.V.	80,00 €	80,00 €	0,00 €	80,00 €	0,00 €	
0.4709.7079	VDK Pommelsbrunn-Hartmannshof	200,00 €	200,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	
	AW Hartmannshof-Pommelsbrunn			100,00 €	100,00 €	0,00 €	
0.5421.7073	Diakonievereine (0,50€/Einw.)	2.700,00 €	2.700,00 €	0,00 €	2.700,00 €	0,00 €	
0.5531.7093	SV Pommelsbrunn	640,00 €	640,00 €	0,00 €	80,00 €	0,00 €	
	SV Hartmannshof			80,00 €	80,00 €	0,00 €	
	SV Hohenstadt			80,00 €	80,00 €	0,00 €	
	SV Eschenbach			80,00 €	80,00 €	0,00 €	
	Schützenverein Hartmannshof			80,00 €	80,00 €	0,00 €	
	Schützenverein Hohenstadt			80,00 €	80,00 €	0,00 €	
	Kegelclub Pommelsbrunn			80,00 €	80,00 €	0,00 €	
	Osteoporose Gruppe Hartmannshof			80,00 €	80,00 €	0,00 €	
0.7549.7099	VB Dt. Kriegsgräberfürsorge	100,00 €	100,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	
0.7889.7098	KTZV Pommelsbrunn	4.380,00 €	4.380,00 €	0,00 €	80,00 €	0,00 €	
0.1100.6770	Tierschutzverein Hersbruck 0,75 €/E	nach Rechnung	nach Rechnung	4.300,00 €	4.300,00 €	0,00 €	"Förderpauschale"
0.7881.7170	OGBV Hartmannshof	700,00 €	700,00 €	0,00 €	350,00 €	0,00 €	
	OGBV Pommelsbrunn			350,00 €	350,00 €	0,00 €	
	Gesamt:	22.810,00 €	22.810,00 €	0,00 €	22.810,00 €	0,00 €	

Im Haushaltsjahr 2022 wurde die Jugendförderung auf 12,-- € je Jugendlichen festgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der vorgelegten Liste Kenntnis und genehmigt diese. Die erforderlichen Mittel sind in die Haushaltsplanung 2026 mit aufzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

7 Bayerisches Städtebauförderungsprogramm: Jahresmeldung

Wie jedes Jahr sind die Fördergemeinden der Städtebauförderung aufgefordert, ihre Bedarfe und Maßnahmen, die im Rahmen der Städtebauförderung gefördert werden sollen, für das folgende Haushaltsjahr anzumelden bzw. mitzuteilen.

Da auch die Gemeinde Pommelsbrunn, wie viele andere Kommunen, mit den vorhandenen Finanzmitteln vordringlich Aufgaben wie beispielsweise Projekte der Ver- und Entsorgung, Straßensanierung und Ganztagsbetreuung abarbeiten müssen, bleibt für Maßnahmen der Städtebauförderung wenig bis gar kein finanzieller Spielraum.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, für das Jahr 2026 keinen Bedarf an Städtebauförderungsmitteln anzumelden, da diese ohnehin nicht zum Tragen kommen.

Nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken soll dennoch ein Antrag gestellt werden, der zwar für das Jahr 2026 keine Mittel vorsieht, jedoch in den weiteren Jahren einen Ansatz für Planungsleistungen veranschlagt. Die Gemeinde bekundet damit ihr Interesse, weiterhin am Städtebauförderungsprogramm teilnehmen zu wollen.

In der Finanzplanung für 2027 ist die Planung der Neugestaltung Arzloher Straße und Parkplatz Behaimweg (Planungskosten 45.000 Euro) vorzumerken. Wann die Umsetzung der Maßnahme erfolgen kann, ist von der Haushaltsentwicklung sowie der weiteren Teilhabe am Städtebauförderungsprogramm abhängig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pommelsbrunn beschließt, den Antrag „Bedarfsmitteilung Städtebauförderung“ (Nr. 22.1 StBauFR 2007), für das Jahr 2026 zu stellen, jedoch ohne Anmeldung von Mitteln für konkrete Maßnahmen. In der Finanzplanung für 2027 ist die Planung der Neugestaltung Arzloher Straße und Parkplatz Behaimweg (Planungskosten 45.000 Euro) vorzumerken.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

8 Bekanntgabe aus vergangenen nicht-öffentlichen Sitzungen

2 Vergaben

2.1 Wasserzählertausch – Einbau der restlichen Funkmesszähler in 2026

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe zu und ermächtigt die Verwaltung, den Auftrag für die Lieferung und Montage der restlichen Funkwasserzähler an die Firma Diehl Metering GmbH, Industriestraße 13, 91505 Ansbach, auf Grundlage ihrer Angebote vom 20.05.2025 bzw. 10.06.2025 zum Angebotspreis von insgesamt 118.551,37 €, einschl. Mehrwertsteuer, zu erteilen.

Einstimmig beschlossen: Ja 17 Nein 0

2.2 Vergabe Neubau Wasserleitung in der Happerger Straße in Hohenstadt

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe zu und ermächtigt die Verwaltung, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot, hier die Firma Pichl Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hiltersdorfer Straße 1, 92272 Freudenberg, zum Angebotspreis von 241.487,89 €, einschl. Mehrwertsteuer, zu vergeben.

Einstimmig beschlossen: Ja 17 Nein 0

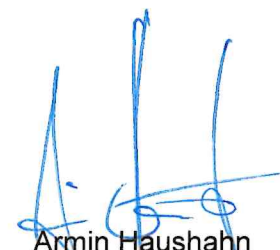
- In der letzten GR-Sitzung, am 25.09.2025, erkundigte sich Gemeinderat Christian Pickelmann, wie weit ein Stellplatz vom Bauvorhaben entfernt sein darf. Antwort des Landratsamts:
Stellplätze, die zu einem Bauvorhaben gehören, können unter bestimmten Voraussetzungen auch auf einem anderen Grundstück (einer anderen Flurnummer) errichtet werden. Dies ist möglich, wenn die Stellplätze gemäß einer gemeindlichen Stellplatzsatzung in der Nähe des Baugrundstücks hergestellt werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:
.....Die Stellplätze müssen von den Benutzern des Bauvorhabens bequem und leicht erreichbar sein. Für Wohnnutzungen wird in der Regel eine maximale fußläufige Entfernung von 300 Metern als angemessen angesehen. Bei gewerblichen Nutzungen kann die Entfernung größer sein, wobei eine Einzelprüfung erforderlich ist.
- Bürgermeister Armin Haushahn berichtet aus der HZ vom 28.10.2025:
Wurden 2023 noch 810 Geflüchtete dem Landkreis Nürnberger Land zugewiesen, kamen bis 20. Oktober, erst circa 100 Menschen neu ins Nürnberger Land. Da sich die Asyl-Situation zu entspannen scheint, schließt das Landratsamt deshalb nach und nach erste Unterkünfte. Den Anfang machen zwei große Einrichtung: die ehemalige Altenpflegeschule in Neunkirchen und das frühere Manroland-Firmengebäude in Lauf. Neue Unterkünfte, wie in Simmelsdorf oder Schnaittach, sollen aber dennoch entstehen.
Auslaufende Mietverträge würden nicht verlängert, so Nico Böhme vom Sachgebiet Sozialwesen des Landratsamts. „Aber aus bestehenden Verträgen kommen wir nicht raus.“ Gemeinsam mit Kollegin Katja Maier schilderte er den Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am Landratsamt in Lauf die aktuellen Entwicklungen im Bereich Asyl im Nürnberger Land.
Derzeit betreibt die Behörde offiziell noch 41 Unterkünfte im Landkreis und die Regierung von Mittelfranken sieben Gemeinschaftsunterkünfte. Untergebracht sind darin aktuell rund 1530 Personen – rund 1300 in Unterkünften des Landratsamts und rund 230 in jenen der Regierung von Mittelfranken, so die Behörden.
Die Asylantenunterkunft in der Hauptstraße, Hohenstadt, sei nun bezugsfertig, so Haushahn. Maximal 48 Personen könnten dort untergebracht werden. Angestrebt werde jedoch eine Auslastung von 80 %, das entspräche ca. 38 Personen.
- Information zum kommunalen Finanzausgleich:
Die Zuweisungen an die Bezirke werden 2026 um 480 Mio. Euro auf insgesamt 1.316,5 Mio. Euro angehoben, von denen der Bezirk Mittelfranken rund 243,9 Mio. Euro erhält. Das sind ca. 73,1 Mio. Euro mehr, als im Jahr 2025 und 70,5 Mio. Euro mehr, als im Haushaltsentwurf 2026 des Bezirk Mittelfranken angenommen.
Trotz der gewaltigen Unterstützung durch den Freistaat rechnet der Bezirk Mittelfranken für 2026 mit einer Deckungslücke von voraussichtlich rund 13 Mio. Euro. Somit ist eventuell mit einer Anhebung der Bezirksumlage zu rechnen.
Die Kreisumlage wird geringer ausfallen, so die Prognose des Bürgermeisters, die Schlüsselzuweisungen werden steigen, ebenso wie der Einkommenssteuersatz. Ebenso dürfe man auf mehr Fördermittel für Wasser und Abwasser hoffen.
- Die 3. Bürgermeisterin, Gabi Bleisteiner, berichtet, dass die Planen am Friedhof Pommelsbrunn, die der Grundstücksbegrenzung übergangsweise dienen, durch den Sturm gerissen sind. Zur Einführung von Herrn Diakon Albrecht, am 9.11.25, wäre es wünschenswert, wenn das Umfeld der Kirche aufgeräumt würde. Ferner weist Frau

Bleisteiner darauf hin, dass der Film zum Jubiläum von Hegendorf sehr sehenswert sei. In der Gemeinderundschau soll darauf hingewiesen werden, dass der Film auf der Homepage der Gemeinde angeschaut werden kann.

- Gemeinderat Markus Lochmüller bittet darum, ein Schild oberhalb der Bahnunterführung in Hohenstadt anzubringen, dass die Unterführung derzeit gesperrt ist. Grund hierfür ist eine defekte Pumpe, die das Wasser aus der Unterführung pumpt und baldmöglichst ersetzt werden soll.
- Gemeinderätin Martina Hoffmann bittet, mit dem PSK OG Pegnitztal e.V. Kontakt aufzunehmen, der den Hundeabrichteplatz am Radweg scheinbar nicht mehr nutzt. Sie kann sich vorstellen, dass dort künftig eine Hundebegegnungsstätte entstehen könnte.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Armin Haushahn um 20:38 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Armin Haushahn
Erster Bürgermeister



Anke Richter
Schriftführung

**Rechnungsausschuss
im Gemeinderat Pommelsbrunn**

**ZU DEN
ONLINE-
LEISTUNGEN**

DIGITALES AMT



**Bayerisches Staatsministerium
für Digitales**



Rechnungsjahr 2024

Wesentliche Abweichungen zum Haushaltsplan 2024

Verwaltungshaushalt

Gewerbesteuer – Uml.	+ 202 T€	
Wasserversorgung	+ 132 T€	
Zuführung vom Verm.-HH	-402 T€	
Andere Positionen	+7 T€	⇒ Einkommenst. +46 T€, Abwasser -23 T€, Deckungsres. +80 T€, Holzverk. +11 T€, ...
Zuführung Verm.-HH	+ 61 T€	⇒ Plan 387 T€, Ist 448 T€

Vermögenshaushalt

Nicht in Anspruch gen Kredite	- 1.251 T€	
Ausstehende Zuschüsse	- 459 T€	
Entnahme aus Rücklagen	+ 800 T€	
Andere ...	+ 2.189 T€	⇒ Tilgungen +158 T€, Rest siehe Folie 4
Zuführung Rücklagen	+ 1.340 T€	⇒ Plan 126 T€, Ist 1.466 T€

Finanzierung des Vermögenshaushalts 2024

	Plan	Ist	Delta
Zuführung an/vom Verwaltungshh.:	387	448	+ 61
Entnahme aus Rücklagen:	2.000	2.800	+800
Kreditaufnahme	1.251	0	- 1.251
Zuschüsse, Sonstiges:	1.690	1.207	- 483 *
Summe Finanzierung:	5.328	4.455	- 873
Zuführung zum Verwaltungshaushalt:	- 402	0	+ 402
Mittelverbrauch:	-4.800	-2.989	+ 1.811

Zuführung zu den Rücklagen: 126 1.466 + 1.340

* nicht erhaltene Zuschüsse: Breitband 244 T€, Wasservers. 96 T€, Bahnübergänge
Hohenstadt 90 T€, Brandschutz 29 T€; **Summe 459 T€**

Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Rechnungsjahres 2024

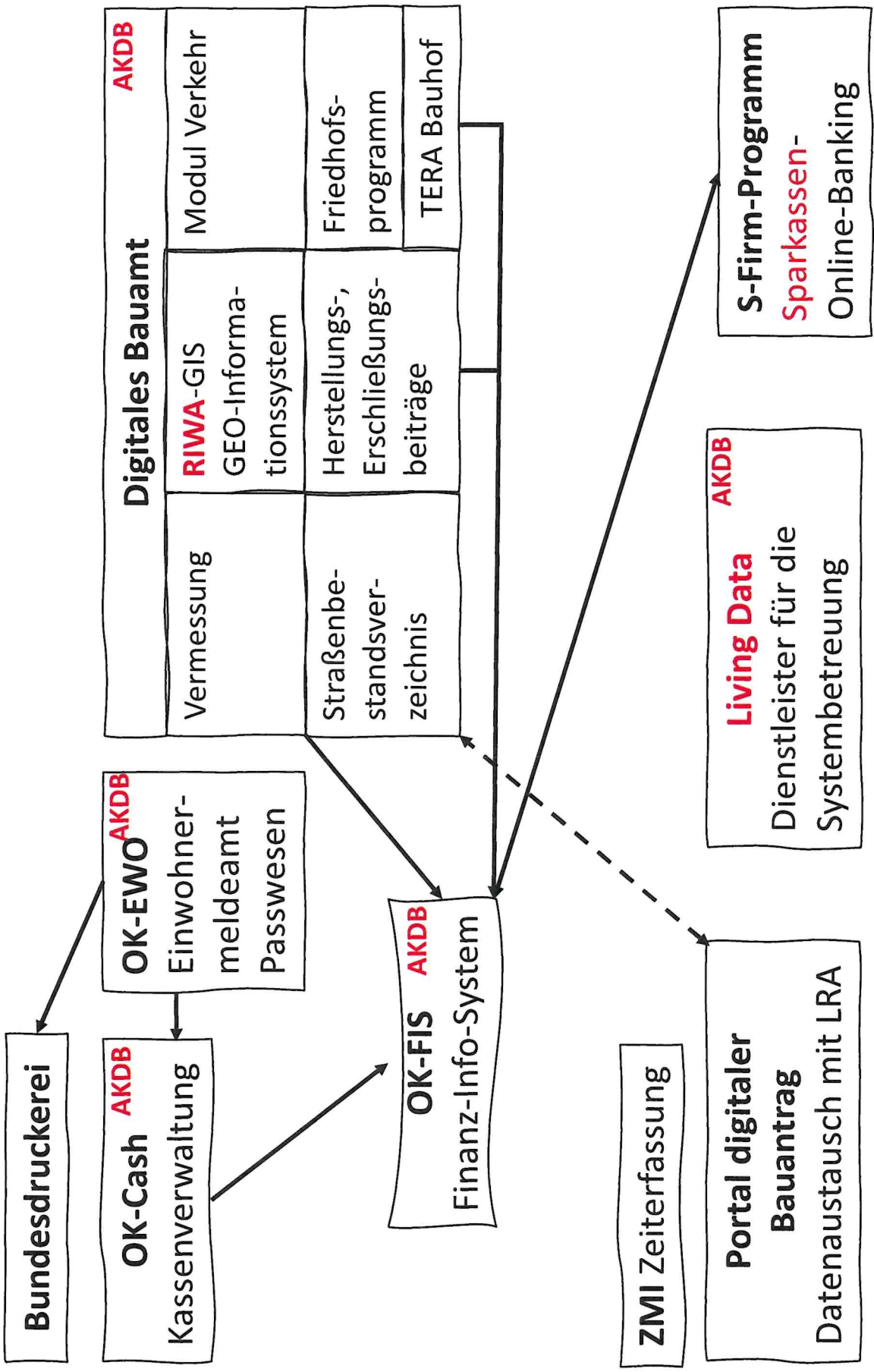
Vermögenshaushalt; Ausgaben 2024

GLZ	GRZ	Tatbestand	Plan	Ist	Abw.
9121	9776	Summe ohne GLZ 9xxx inkl. Tilgungen	4.799.970,00	2.989.166,92	-1.810.803,08
		Tilgungen	479.000,00	320.853,89	-158.146,11
		61,8 % Durchführungsquote			
		Summe Ausgaben ohne GLZ 9xxx	4.320.970,00	2.668.313,03	-1.652.656,97
8141	9651	WL BAU Bergstr./Weinbergstr. Ho	350.000,00	249.256,21	-100.743,79
8141	9620	Brunnenregeneration 35T€, Studie Überprüfung Ergiebigkeit Quellen 70 T€	105.000,00	28.021,10	-76.978,90
8141	9652	Hausanschlüsse	75.000,00	16.124,73	-58.875,27
8141	9630	Pumphäuser/Hochbehälter/WaWerk	75.500,00	39.251,96	-36.248,04
8141	Sonstige		41.750,00	4.637,48	-37.112,52
8180	9501 / 9502	Breitband und Funkmast	355.250,00	284.866,70	-70.383,30
7201	9401	Wertstoffhof (Erdaushub)	80.000,00	0,00	-80.000,00
7010	9650	Abwasser: Fremdwassersanierung Schulstraße Hartmannshof	100.000,00	0,00	-100.000,00
7010	9630	Abwasser: Pumpwerk Hubmersberg	40.000,00	0,00	-40.000,00
7010	9500 / 9535	Abwasser: Generalentwässerungsplan TV-Befahrung und Planung	255.000,00	64.227,26	-190.772,74
7003 - 7006	95xx	Planung Überleitung Heldmannsberg, Waizenfeld, Mittelburg, Stallbaum	205.000,00	138.274,00	-66.726,00
6346	9500	Bahnübergänge Hohenstadt	250.000,00	0,00	-250.000,00
6345	9500	Gehweg Markgrafensaal	45.000,00	4.130,64	-40.869,36
6302	9580	Wendehammer Haunritzer Weg	60.000,00	5.970,64	-54.029,36
6301	9504	Pommelsbrunn Hofstraße	230.000,00	146.877,62	-83.122,38
6300	9503	Deckensanierung GVS Hunas, Oberdeckensanierung Fischbrunn-Hegendorf	500.000,00	267.810,45	-232.189,55
3650	9400	Burgruine Lichtenstein	30.000,00	0,00	-30.000,00
1300	9630	Umrüstung Sirenensteuergeräte	35.000,00	63,97	-34.936,03
7500	9451	Friedhof Hartmannshof	35.000,00	5.811,96	-29.188,04
7500	9453	Friedhof Pommelsbrunn	36.500,00	5.142,62	-31.357,38
Sonstige			1.416.970,00	1.407.845,69	-9.124,31

Stand der Rücklagen 2024

Jahr	Stand 01.01.	Entnahme	Zuführung	Stand 31.12.
2017	69.273 €		425.742 €	495.015 €
2018	494.989 €		142.769 €	637.784 €
2019	637.764 €		544.665 €	1.182.449 €
2020	1.182.429 €		488.736 €	1.671.185 €
2021	1.671.165 €	-1.206.718 €		464.467 €
2022	464.447 €		477.819 €	942.286 €
2023	942.286 €		2.232.102 €	3.174.388 €
2024	3.174.388 €	-2.800.000 €	1.465.584 €	1.839.972 €

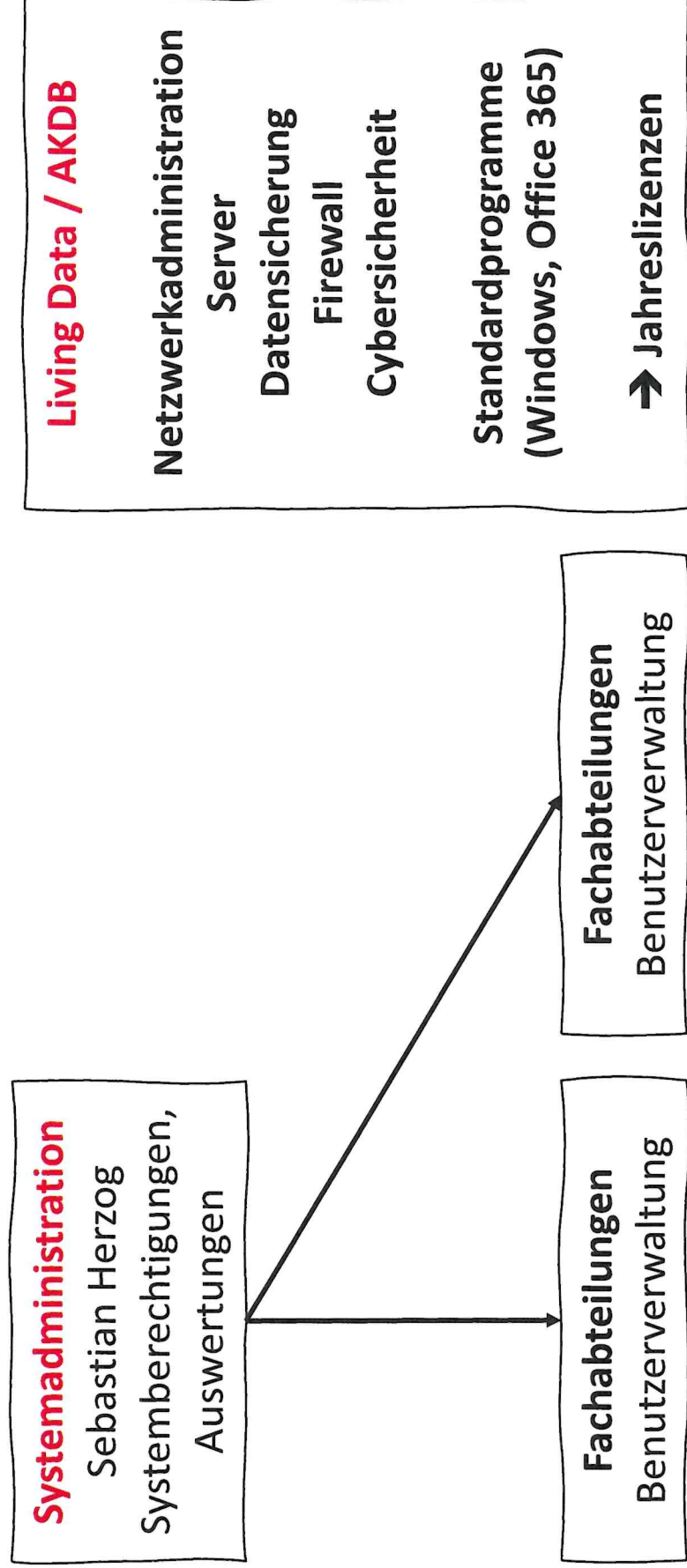
EDV in der Gemeinde - Systeme



EDV in der Gemeinde – Begriffe

AKDB:	Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (Anstalt des öffentlichen Rechts)
Living Data	100% Tochter der AKDB
RIWA:	Gesellschafter: AKDB, Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energie Schwabens GmbH, Lechwerke AG
Digitales Bauamt	Angebot der AKDB unter Nutzung von RIWA, TERA ...
GIS:	Geo-Informationssystem

EDV in der Gemeinde Administration und Berechtigungskonzept



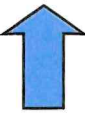
EDV in der Gemeinde - Kosten

	Verw.-HH	Verm.-HH	Systemkosten AKDB 2024
2020	118.283 €	23.114 €	OK-FIS
2021	157.847 €	24.790 €	OK-Cash
2022	139.612 €	18.334 €	OK-EWO
2023	146.163 €	19.692 €	TERA Bauhof
2024	170.322 €	11.294 €	RIWA-GIS
			16.763 €
			ZMI
			2.881 €
			Living Data
			18.664 €

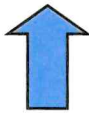
Zusammenfassung



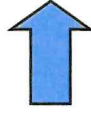
Die Prüfungen zum Geschäftsjahr 2024 ergaben keine Unregelmäßigkeiten.



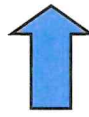
Das Ergebnis des Verwaltungshaushalts war 463 T€ besser als geplant.
Eine Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt erfolgte anders als geplant nicht.



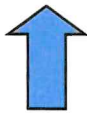
Im Vermögenshaushalt ergaben sich große Abweichungen. Die geplante Kreditaufnahme wurde nicht realisiert. Die geplanten Investitionen wurden nur zu rund 62% realisiert, obwohl unabhängig von der Kreditgenehmigung durch das Landratsamt über 3 Mio. € Rückstellungen zur Verfügung standen.



Die Umsetzung der geplanten Investitionen ist angesichts der aufwändigen Aufstellung des Haushalts und der intensiven Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss unbefriedigend. Es sollten zur Umsetzungssicherheit entsprechende Prozesse etabliert werden. Es könnte mit Verpflichtungsermächtigungen gearbeitet werden oder durch Priorisierungen die wichtigen Maßnahmen unabhängig von Genehmigungen durch das Landratsamt rechtzeitig umgesetzt werden.



Die EDV-Anwendungen in der Gemeinde entsprechen dem AKDB-Standard



Dem Gemeinderat wird die Entlastung der Verwaltung für das Geschäftsjahr 2024 empfohlen.